

MATERIALIEN 1

zum

**Entwurf eines Gesetzes zur Regulierung des Prostitutions-
gewerbes sowie zum Schutz von in der Prostitution tätigen
Personen“ („Prostituiertenschutzgesetz“)**

Stand 23.03.2016



THEMA

**„Erlaubnispflicht für Prostitutionsgewerbe“ –
ein originäres Konzept des Bundeskriminalamts
(BKA)**

von

Doña Carmen e.V. – Mai 2016

Kontakt: DC, Elbestraße 41, 60329 Frankfurt, Tel. 069-76752880 / donacarmen@t-online.de
Spendenkonto: Frankfurter Sparkasse, **IBAN** DE68 5005 0201 0000 4661 66

Das „Prostituiertenschutzgesetz – ein lupenreines Polizei-Gesetz!

Das „Prostituiertenschutzgesetz“ dient nicht dem Schutz und den Interessen von Sexarbeiter/innen. Es ist ein Produkt oberer Polizeibehörden sowie der Innenminister von Bund und Ländern. Seine Logik ist die **Logik des Überwachungsstaates**.

Das belegt die Geschichte des Gesetzes, die bedauerlicher Weise kaum zur Kenntnis genommen wird. Besonders deutlich wird das beim „**Kernelement**“ des „Prostituiertenschutzgesetzes“, der „**Erlaubnispflicht für Prostitutionsgewerbe**“.

Eine fachöffentliche Debatte zur Erlaubnispflicht für Prostitutionsstätten setzte erst im Anschluss an die Evaluation des rot-grünen Prostitutionsgesetzes und den regierungsoffiziellen Abschlussbericht zu dieser Evaluation ein. Die damalige Bundesfamilienministerin **Ursula von der Leyen (CDU)** rief Anfang **2007** die „Erlaubnispflicht für Prostitutionsstätten“ als zukünftige Leitlinie der damaligen schwarz-roten Bundesregierung aus. Die Fachöffentlichkeit – blitzschnell gefolgt von den nordrhein-westfälischen GRÜNEN – sprang sofort auf diesen Zug auf.

Die dann beginnende öffentliche Debatte entsprach den **Zielvorgaben des Bundeskriminalamtes**. Das BKA hatte sich schon 1993, also lange vor Verabschiedung des damaligen Prostitutionsgesetzes, von Auftragsforschern das Konzept der Erlaubnispflicht empfehlen lassen (vgl. Ulrich Sieber, Marion Bögel, Logistik der Organisierten Kriminalität, BKA-Forschungsreihe 1993).

Das damalige Prostitutionsgesetz enthielt jedoch trotz einer entsprechenden Intervention des niedersächsischen Landeskriminalamtes im Jahr 2001 keine „Erlaubnispflicht“ für Prostitutionsstätten. Die Folge: Die Polizeiführung war genötigt, vorerst auf lokaler Ebene **Modellprojekte zur Konzessionierung von Prostitution** zu starten („Dortmunder Modell“).

Der **Nachteil für die Polizei**: Mangels bundespolitischer gewerberechtlicher Vorgaben handelte es sich nur um eine gaststättenrechtliche Konzessionierung. Diese entsprach nicht den Wünschen des BKA im Hinblick auf jederzeitige, anlasslose Kontrollmöglichkeiten gegenüber dem Prostitutionsgewerbe.

Erst Ende 2006 unternahm das BKA im Zuge der Evaluierung des Prostitutionsgesetzes einen zweiten Anlauf und erklärte die „**Erlaubnispflicht**“ erneut zur **strategischen Leitlinie der Prostitutionspolitik**. Seitdem ließen das BKA, die oberen Polizeibehörden der Länder sowie die Ministerialbürokratie der Innenministerien nichts unversucht, die „Erlaubnispflicht für Prostitutionsstätten“ als einzig wahres Modell der Prostitutionsregulierung zu propagieren.

Die nachfolgende Übersicht erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie dokumentiert chronologisch das Wirken von Polizei und Innenministerien zum Zwecke einer bundesweiten **polizeilichen Reglementierung von Prostitution**.

Das Ergebnis wird sein: Überwachung & Moral statt Rechtssicherheit & gesellschaftlicher Fortschritt

Weder das Ziel ist legitim, noch das Mittel.

Das „Prostituiertenschutzgesetz“ muss weg!

1993

Auftragsstudie des Bundeskriminalamts: „Logistik der Organisierten Kriminalität“ von Prof. Dr. Ulrich Sieber, Professor für Strafrecht, Uni Würzburg

Um Prostitution aus einer „kriminalitätsfördernden Grauzone der Halblegalität herauszunehmen“, solle „die **Erteilung gewerberechtllicher Genehmigungen für Bordelle**“ in Betracht gezogen werden. (S. 307) Ausgehend von einer „moralischen Ablehnung der Prostitution“ (S. 290) ginge es um die Etablierung effektiverer Kontrollstrategien mit dem Ziel der Eindämmung von Prostitution: Strafverfolgung in diesem Bereich mache nur Sinn, „wenn daneben auch **die genutzten (insb. Logistik-) Strukturen und Märkte beseitigt werden.**“ (S.290) Dazu bedürfe es „neuer Eingriffsbefugnisse des Staates“ (S.10), wozu die „**Abkoppelung von Ermittlungsmaßnahmen vom Erfordernis eines konkreten Tatverdachts bzw. einer konkreten Gefahr**“ (S. 354) ebenso gehörte wie eine „Beweislastumkehr für Zuhälter“ (S. 312).

Dezember 1999

Kriminaloberrat Walter von der „AG Milieu, Prostitution, Menschenhandel“ des Kommunalen Kriminalitätspräventionsrates Hannover präsentiert Entwurf der Gesetzesinitiative ‚Soziale und rechtliche Situation der Prostituierten in der Bundesrepublik Deutschland; Bekämpfung des organisierten Menschenhandels‘

„Für den Betrieb einer Prostitutionsgelegenheit erscheint jedoch eine Erweiterung der GewO ... notwendig. Nach der Systematik des Gesetzes wäre eine Einfügung eines § 32 oder eine Erweiterung in § 33 GewO angebracht, mit welcher das **gewerbsmäßige Zurverfügungstellen (Vermieten) von Räumen** zum Zwecke der Prostitutionsausübung der **Erlaubnis der zuständigen Behörde** bedarf.“ (Vorgelegt zur Öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (69. Sitzung, 20.06.2001)

Januar 2002

Dienststelle KK 12 des Polizeipräsidiums Dortmund:

Unmittelbar nach Inkrafttreten des Prostitutionsgesetzes wurde der „Runde Tisch Prostitution“ einberufen. Seitens Polizei und Behörden der Stadt Dortmund ging es darum, die Überwachung von Prostitution und Prostitutionsstätten auf eine neue Grundlage zu stellen und sie einer **gaststättenrechtlichen Konzessionierung** zu unterwerfen.

Mai 2006

Heike Rudat, Landeskriminalamt Berlin und frauenpolitische Sprecherin des Bunds Deutscher Kriminalbeamter (BdK)

fordert bei den GRÜNEN im Landtag NRW **Konzessionierung** von Bordellen

2006

Bericht des Bundeskriminalamts „Verbesserung der Bekämpfung des Menschenhandels unter Berücksichtigung aktueller rechtlicher und tatsächlicher Gegebenheiten“

Die Bundesregierung erklärte 2007, dass Kontrollmöglichkeiten im Kontext bloßer Anzeigepflicht bei „gewerblicher Zimmervermietung“ nicht ausreichend seien und sprach sich für „weitergehende gewerberechtlliche Überwachungs- und Kontrollmöglichkeiten“ aus. (Bericht der Bundesregierung, S. 68). Man verwies dabei auf einen aus Anlass der Fußball-WM 2006 erstellten BKA-Bericht, wo sich die Landeskriminalämter zum Handlungsbedarf bezüglich der Überwachung von Bordellen äußerten. Für die **Erlaubnispflicht** - so die Bundesregierung - hätten sich „**insbesondere das BKA sowie einige Landeskriminalämter**“ ausgesprochen. (Bericht der Bundesregierung, S. 69)

Januar / Februar 2007

Hamburgs LKA-Chef Detlef Ubben für eine Konzessionierung von Bordellen

*„Mir schweben zum Beispiel gewerberechtliche Änderungen vor. Es müsste in Anlehnung an das Gaststättengesetz ein **eigenes Bordellgesetz** geben mit **Konzessionen für alle Prostitutionsstätten**. Wir als Polizei sollten dann Betretungsrechte und die Möglichkeit haben, gewerberechtliche Kontrollen durchzuführen.“ (EMMA, Januar/Februar 2007)*

März 2007

Fachtagung des Diakonischen Werks der Evangelischen Kirchen in Deutschland / Berlin

Auf der Fachtagung ging es um die politische Ausrichtung der mittlerweile 23 Fachberatungsstellen, die unter dem Dach der „Arbeitsgemeinschaft im Diakonischen Werk der EKD zu Prostitution und Menschenhandel“ zusammengefasst sind.

Als Vertreterinnen „der Praxis“ sprach sich die **Leiterin der Abteilung Menschenhandel** beim **BKA**, Heidi Rall, für eine **Konzessionierung** von Prostitutionsbetrieben aus. Fazit: „Die Arbeitsgemeinschaft sprach sich im Anschluss an die öffentliche Fachtagung für die **Einführung einer Konzessionierung von Bordellbetrieben** aus.“

Juli 2007

Saarländische Innenministerin Kramp-Karrenbauer (CDU) für Genehmigungspflicht für Bordelle

Die saarländische Innenministerin will den Vorschlag, für Bordelle in Zukunft eine **Genehmigungspflicht** einzuführen, gesetzlich verankert sehen. Dazu müsste die Anregung in die **bundesrechtliche Gewerbeordnung** aufgenommen werden.

2007

„Runder Tisch Prostitution“ der Stadt Marburg mit prominenter BKA-Beteiligung

Der „Runde Tisch ‚Prostitution‘ der Stadt Marburg“, dem auch die in Wiesbaden tätige Abteilungsleiterin Menschenhandel beim **BKA**, Heidi Rall, anhörte, forderte von der Bundesregierung u.a.:

- (1) Einführung einer bundesweiten gewerberechtlichen Anzeigepflicht für selbständig tätige Prostituierte nach § 14 GeWO
- (2) **Einführung einer bundeseinheitlichen Erlaubnispflicht (Konzessionierung)** für Prostitutionsbetriebe entsprechend der §30 - § 34c GewO.
- (3) Einstufung der Wohnungsprostitution als „überwachungsbedürftiges Gewerbe“ nach § 38 GeWO.
- (4) Zuverlässigkeitsprüfung aller im Prostitutionsbereich tätiger Gewerbetreibender (einschließlich der einzelnen selbständig tätigen Prostituierten) mit der Möglichkeit der „Gewerbeuntersagung“ nach § 35 GeWO.
- (5) Einführung der Möglichkeit eines Beschäftigungsverbots für „unzuverlässige“ Mitarbeiter in Prostitutionsbetrieben gemäß Gaststättengesetz (in der GeWO nicht vorgesehen).
- (6) Jederzeitiges Recht auf Betreten der Gewerberäume zum Zwecke der „Auskunft und Nachschau“ gemäß § 29 GeWO, wobei eine Auskunftspflicht für alle im Bordell Beschäftigten gelten soll, „die Prostituierten eingeschlossen“.
- (7) Einführung eines Kondomzwangs für Prostitutionskunden wie in Bayern.

März 2008

Stellungnahme von Tobias Wiemann, Bundesministerium des Innern auf dem Workshop des Bundesfamilienministeriums zur Regulierung von Prostitution und Prostitutionsstätten

„Die Frage, ob sich eine **gewerberechtliche Konzessionierung von Prostitutionsstätten** mit einer Begleitregelung zu Betretungs- und Kontrollrechten positiv auf die Bekämpfung des Menschenhandels auswirken würde, hat die deutliche Mehrzahl der vom Bundeskriminalamt

befragten Polizeidienststellen bejaht. Der für die Polizeien relevante Vorteil einer solchen Regelung läge in den mit der Erlaubnispflicht einhergehenden **Betretungs- und Kontrollrechten** der zuständigen Behörden. Solche Rechte sind derzeit in der Gewerbeordnung in § 29 (Auskunft und Nachschau) für die erlaubnispflichtigen Gewerbearten normiert.“

„Vor diesem Hintergrund haben sich einige der befragten Polizeidienststellen ausdrücklich dafür ausgesprochen, dass die entsprechenden **Kontrollaufgaben der Polizei zugewiesen werden sollten**. Dies würde sich an der in Berlin geltenden Regelung orientieren, wonach die Überwachung von Gewerbebetrieben auf die Einhaltung der für sie gültigen Rechtsvorschriften zum Teil dem Gewerbeaufsichtsdienst der Kriminalpolizei obliegt. Kompetenzrechtlich wären solche Zuständigkeitszuweisungen nicht durch ein Bundesgesetz, sondern von den Ländern vorzunehmen.“

„Aus Sicht der meisten Polizeidienststellen der Länder und des Bundeskriminalamtes würde sich die **Einführung einer Erlaubnispflicht** von Bordellen und sonstigen Prostitutionsstätten mit einer Begleitregelung zu Betretungs- und Kontrollrechten positiv auf die Bekämpfung des Menschenhandels auswirken. **Dies kann, muss aber nicht innerhalb der Gewerbeordnung normiert werden.**“

Mai 2009

„Innenminister wollen Prostitutionsgesetz ändern“

„Für **Razzien** aber fehlen heute häufig die Rechtsgrundlagen. Die Innenminister wollen deshalb kommende Woche in Bremerhaven darüber beraten, ob etwa das Gewerberecht dahingehend geändert werden sollte, Bordellbetreibern künftig eine **Konzession** abzuverlangen und das Gewerbe als überwachungsbedürftig einzustufen, wie es bei Privatkliniken, Spielhallen und Versicherungsmaklern der Fall ist. Damit wären **Kontrollen konzessionierter Betriebe jederzeit möglich**, illegale Bordelle könnten leichter ausgemacht werden.“ (Spiegel online, 28.05.2009)

August 2009

Gewerkschaft der Polizei (GdP) für bundesweite Erlaubnispflicht der Bordelle

Die **Gewerkschaft der Polizei (GdP)** fordert die **bundesweite Erlaubnispflicht der Bordelle** mit deutschlandweiten Kontrollrechten. Die „Identifizierung der Opfer von Menschenhandel“ und die „effektive Bekämpfung der Zwangsprostitution“ sollte damit erheblich erleichtert werden, so GdP-Vorsitzender Konrad Freiberg, der sich auch gegen **Werbung** für die „Ausbeutung sexueller Dienstleistungen“ ausspricht. Dies zeige die Schwächen des gegenwärtigen Prostitutionsgesetzes.

Januar 2010

Saar-Kripo für Verbot von Flatrate-Bordellen und für Erlaubnispflicht

Saarlands LKA-Chef Lothar Braun fordert ein Verbot von Flatrate-Bordellen, die **Wiedereinführung der medizinischen Zwangsuntersuchung für Prostituierte** und eine **in der Gewerbeordnung verankerte Genehmigungspflicht für Bordelle**. Dafür solle sich die saarländische Regierung auf Bundesebene einsetzen.

Mai 2010

190. Sitzung der Innenministerkonferenz in Hamburg

Bremens Innensenator Ulrich Mäurer (SPD) fordert eine **Verschärfung der Bestimmungen...** Er fordert eine **Erlaubnispflicht für alle Bordellbetriebe**. Die Konzession wird nur dem erteilt, der eine **Zuverlässigkeitsprüfung** über sich ergehen lässt. **Zusätzlich besteht für alle Prostituierten die Pflicht, ihre Tätigkeit zu melden**. Schließlich fordert der Senator ein **Mindestalter von 21 Jahren für Prostituierte**, weil die meisten Opfer organisierter Menschenhändler unter 21 Jahre alt sind.

Oktober 2010

Positionspapier des Bremer Innenministers für IMK: „Regulierungsbedarfe im Zusammenhang mit der Prostitutionsausübung zur Bekämpfung des Menschenhandels und der Zwangsprostitution“

Das Positionspapier erklärt, dass die mit der Prostitution verbundene „Risiken, Nachteile und problematischen Implikationen“ (S.2) nicht durch repressive Maßnahmen ins Dunkelfeld abgedrängt, sondern stattdessen **durch rechtsstaatliche Kontrolle begrenzt** werden sollten. Es bestehe „das zwingende Erfordernis einer bundeseinheitlichen Regulierung der Prostitution“. (S. 14)

„Die Verortung der Regulierung der Prostitution in bereits bestehenden Normenbereichen wie beispielsweise dem **Gewerberecht** in seiner klassischen Form“ sei – auch angesichts der Haltung der Wirtschaftsminister **„nicht erfolversprechend“**. „Angesichts der Vielzahl zu berücksichtigender tatsächlicher, rechtlicher und nicht zuletzt **moralischer Besonderheiten** erscheint jedoch eine **bundesgesetzliche Regelung sui generis** am geeignetsten. Vorrangig erscheint deshalb eine entsprechende Erweiterung des ProstG oder die **Schaffung eines neuen Bundesgesetzes zur Regulierung der Prostitutionsausübung** zielführend.“ (S. 11)
Der Bericht des bremischen sozialdemokratischen Innensenators formuliert **neun Kernforderungen**, die Inhalt der Reglementierung sein sollen:

1. Erlaubnispflicht für Prostitutionsstätten

(Definition der Prostitutionsstätte: ab mindestens 2 Prostituierten; **Zuverlässigkeitsprüfung für Betreiber und etwaige von ihm beschäftigte Personen**; zuständig für Kontrolle der Sozialversicherung und der Arbeitsschutzgesetze sollten auch „Beamte des Polizeivollzugsdienstes“ sein)

2. Anzeigepflicht der Prostituierten

(vorherige Anzeigepflicht – entsprechend den Regelungen im Gewerberecht; gegen den „Austausch“ durch die Täter gerichtet; eine nicht-staatliche Stelle könnte die Anzeigen entgegennehmen)

3. Vermutung einer abhängigen Beschäftigung in Prostitutionsstätten

(ermöglicht den zuständigen Behörden und der Polizei Auskunfts- und Kontrollrechte)

4. Verpflichtung der Betreiber, das Anzeigeverhalten der Prostituierten zu überprüfen

5. Arbeitsvertragsrecht: **Präzisierung des § 3 ProstG** zusammen mit den „Selbsthilfeorganisationen der Prostituierten“

6. Jugendschutz: Keine Minderjährigen in Prostitutionsstätten

7. Ergänzung des Bundeszentralregistergesetzes

(zuständige Behörden müssen uneingeschränkt Auskunft über Eintragungen von Antragstellenden erhalten)

8. **Strafbarkeit von Freiern** bei leichtfertiger Inanspruchnahme sexueller Dienstleistungen der Opfer von Zwangsprostitution

9. Sanktion gegen Verstöße

(Dies betrifft nicht nur Betreiber, sondern auch Prostituierte, die gegen die Anzeigepflicht verstoßen; dies sei aber „keine Kriminalisierung“ von Prostituierten“; auch in anderen Berufsfeldern gäbe es bußgeldbewehrte Regelungen, die von den Betroffenen nicht als stigmatisierend empfunden werden)

Als weitergehende Forderungen sollten geprüft werden:

1. Einführung eines **Mindestalters** zur Prostitutionsausübung von **21 Jahren**
2. **Kondompflicht** bei entgeltlichen sexuellen Dienstleistungen
3. Verbesserung der **infektionshygienischen Überwachung**
4. **Sanktionen gegen Freier** bei Verstoß gegen Sperrgebietsbestimmungen

November 2010

191. Sitzung der Innenministerkonferenz in Hamburg

Hamburgs Innensenator Vahldieck (CDU) – schwarz-grüne Koalition – (ehemals Leiter des Landesamtes für Verfassungsschutz) bekräftigt als Gastgeber der 191. IMK die **Erlaubnispflicht für Prostitutionsstätten**: „Der Innensenator begründete den **Vorstoß der Innenministerkonferenz** damit, dass „weite Bereiche des Milieus von Ausbeutung, Zwang und

Menschenhandel geprägt sind'. Nur mit **schärferer Aufsicht und regelmäßigen Kontrollen** ließen sich Straftaten besser erkennen und Kriminalität in der Szene zurückdrängen. „Dass die **Innenminister** nun endlich nicht mehr jedem erlauben wollen, Bordelle zu eröffnen, ist ein weiterer **Fortschritt**.“

Februar 2011

Gewerkschaft der Polizei (GdP) für verschärfte Regelungen im Umgang mit Prostitutionsstätten

„Eine **Verschärfung der gesetzlichen Regelungen** für den Betrieb so genannter Prostitutionsstätten fordert die Gewerkschaft der Polizei (GdP) und unterstützt damit einen gleichlautenden Bundesratsantrag der Länder Baden-Württemberg und Saarland.“ Mit der **Erlaubnispflicht** könnten verbindliche **Auflagen**, zum Beispiel für die Hygiene und den Arbeitsschutz gemacht werden. Die derzeitige Rechtslage, so der GdP-Bundesvorsitzende Witthaut, „verkläre die Prostitution“. Eine **Erlaubnispflicht** würde dazu beitragen, das **Verhältnis von Prostituierten und Bordellbetreibern zur Polizei zu normalisieren**.

Februar 2011

Hamburger Landeskriminalamt begrüßt Erlaubnispflicht für Bordelle

Der Bundesrat hat die Bundesregierung zur Umsetzung seiner Initiative für eine gewerberechtliche Regulierung der Prostitution aufgefordert. **„Das ist schon ein enormer Erfolg“**, sagt Detlef Ubben, Leiter der für Prostitution zuständigen Abteilung im Hamburger LKA. ‚Eine Prostituierte kann auch in einer Wohnung ihr Gewerbe ausüben‘, sagt Detlef Ubben. Besonders schwierig sei die Überprüfung, weil **Wohnungen** per Gesetz besonders geschützt sind. ‚Auch wenn wir von dem Gewerbe in einer Wohnung wissen, dürfen wir nicht rein, solange wir keinen Durchsuchungsbeschluss haben‘, sagt Detlef Ubben. Ziel ist es, dass Sexgeschäft von der kriminellen Szene zu trennen. Viele der Prostituierten seien in Zwangssituationen oder traumatisiert und würden sich von alleine bei der Polizei kaum melden. **„Wir müssen daher wissen, wer wo arbeitet“**, sagt Ubben. (www.abendblatt.de, 16.02.2011)

April 2013

NRW-Innenminister Jäger will härtere Gesetze gegen Zuhälter

NRW-Innenminister Ralf Jäger (SPD) macht Druck auf die Bundesregierung: Berlin soll gesetzliche Instrumente verschärfen, um eine zunehmende Zwangsprostitution zu verhindern. Dazu soll auch die **Überwachung von Telefon und Internetverbindungen von Zuhältern** gehören.... „Man muss an diejenigen ran, die die Prostitution organisieren“, sagte er am Rand des Deutschen Präventionstages in Bielefeld. „SPD-Innenminister Ralf Jäger fordert schärfere Kontrollen im Rotlichtmilieu.“

Juni 2013

Stellungnahme von BKA-Kriminaldirektor Carsten Moritz in der 141. Sitzung des Rechtsausschusses: Öffentliche Anhörung zum „Gesetzentwurf der Fraktionen CDU/CSU und FDP zur Bekämpfung des Menschenhandels und Überwachung von Prostitutionsstätten“:

„Die Polizei und die Strafverfolgung fordern seit langem eine Regulierung der Prostitution. Die Innenministerkonferenz hat bereits 2010 einen entsprechenden Beschluss gefasst und eine Gesetzesinitiative für eine Regulierung der Prostitution (und nebenbei auch eine Novellierung der Straftatbestände) vorgeschlagen. Ziel dieser Initiative sollte sein, festgeschriebene Rahmenbedingungen zu schaffen, unter denen eine Prostitutionsausübung in Deutschland möglich ist und durch die gleichzeitig die Möglichkeiten der Ausbeutung minimiert werden. Die **Einbindung dieser Materie in § 38 GewO** könnte ein erster Schritt in diese Richtung sein, wobei offensichtlich ist, dass diese Regelung nicht ausreichend sein wird:

Das größte Problem dürfte die fehlende Definition bzw. Beschreibung der „Prostitutionsstätte“ sein. In Deutschland hat sich in den vergangenen Jahren eine Vielzahl verschiedener Geschäftsmodelle im Prostitutionsmilieu entwickelt, die **vom Gewerberecht möglicherweise nicht erfasst** werden. „Dementsprechend greift auch die Begrenzung der Prostitutionsstätten

auf Bordelle und bordellartige Betriebe zu kurz, da viele andere Bereiche außen vor wären, z.B. Straßenstrich, Terminwohnungen, Lovemobile, Escort-Services, Internetdienste. Insbesondere im Bereich des Straßenstrichs sind vielfach sog. Armutprostituiertere aus Osteuropa anzutreffen, bei denen häufig Verdachtsmomente auf Ausbeutung vorliegen. Für diese Bereiche gibt es keine Verantwortlichen im Sinne des Gewerberechts.

Ein Großteil der Geschäftsmodelle basiert auf der **Vermietung von Zimmern** an selbständige Prostituierte, wobei der Vermieter nicht als Betreiber angesehen wird. Es erscheint **zweifelhaft, ob die GewO hier einschlägig ist** und insofern könnte die Zielrichtung des Gesetzesentwurfs leicht unterlaufen werden. Mit der Neuregelung erfolgt eine **Gewerbeanmeldung und eine Zuverlässigkeitsüberprüfung des Gewerbetreibenden**, aber nicht die Überprüfung der Angestellten der beauftragten Unternehmen. Es ist bereits heute auch vielfach der Fall, dass sog. Strohmänner als Betreiber eines Bordells fungieren, die eigentlich Verantwortlichen aber im Hintergrund arbeiten und letztendlich nicht überprüft werden. Ebenso sollten auch Personen auf **Zuverlässigkeit** überprüft werden, die in verantwortlicher Position in einer Prostitutionsstätte arbeiten. Mit den Regelungen der GewO können zwar auch Auflagen u. ä. erstellt werden, die aber weder bundesweit einheitlich noch einem Standard entsprechend definiert sind. Wichtig wären Regelungen, dass alle Prostitutionsstätten **einer spezifischen Erlaubnispflicht unterliegen** und durch **Auflagen** und Zuverlässigkeitsprüfungen kontrollierbare Rahmenbedingungen für eine freie und selbstbestimmte Prostitutionsausübung geschaffen werden. Aufgrund der Vielfalt der Prostitutionsstätten wären hier **umfangreiche Regelungen** notwendig, die spezifisch auf diese verschiedenen Formen der Prostitutionsausübung eingehen.

August 2013

Münchner Polizei will Bordelle schärfer kontrollieren

Die Münchner Polizei fordert **schärfere Gesetze**. Regelungen wie eine **gewerberechtliche Überwachung von Bordellen**, wie sie gerade im Zuge der Überarbeitung des Prostitutionsgesetzes aus dem Jahr 2002 auf Bundesebene diskutiert werden, gehen dem Präsidium aber **nicht weit genug**. Die Münchner Ermittler verlangen unter anderem, dass das **Mindestalter** von Prostituierten von 18 Jahren auf 21 Jahre angehoben wird. Außerdem sollen Bordellbetreiber Prostituierten **keine Anweisungen** mehr geben dürfen. ... Zudem wünschen sich die Ermittler **mehr Befugnisse bei der Telefonüberwachung**.

Januar 2014

Gewerkschaft der Polizei (GdP) und Deutscher Städte- und Gemeindebund fordern Bündnis gegen Gewalt und für Sicherheit

Zwangsprostitution müsse stärker bekämpft werden: „Das Gesetz über die Prostitution muss reformiert werden. Zurzeit haben Polizei und Staatsanwaltschaft kaum Möglichkeiten gegen Menschenhandel vorzugehen.... Deshalb ist es dringend geboten, das Gesetz zur Prostitution zu überprüfen. Es muss erreicht werden, dass die **gesetzlichen Hürden für Polizei und Ordnungsbehörden bei der Kontrolle der Prostitutionsstätten deutlich reduziert** werden... Der Staat mit seinen Behörden braucht **klare Eingriffsgrundlagen**, um das Ausmaß des Missbrauchs von Frauen deutlich zu reduzieren. Im Prostitutionsgesetz sollte eine **gebührenpflichtige Konzession für alle Prostitutionsstätten** sowie eine **Erlaubnispflicht für**

Prostituierte eingeführt werden. Die Gebühr wird für die Finanzierung der Kontrollen einschließlich der Beratungsdienste verwendet. Die Genehmigung zur Ausübung der Prostitution sollte mit einer **verpflichtenden Gesundheitsprüfung** und eines **sozialen Beratungsgesprächs** verbunden werden.

Juni 2014

KHK Markus Steiner, Polizeipräsidium Frankfurt: Stellungnahme zur Anhörung „Regulierung des Prostitutionsgewerbes“

„Einführung einer **Erlaubnispflicht für Bordellbetriebe jeder Art** und Prüfung der „**Zuverlässigkeit**“ des Betreibers **analog § 34 GewO**; Einführung einer „Zuverlässigkeitsprüfung“ für Bedienstete in Bordellbetrieben **analog der Regelungen bei Türstehern § 34a GewO**;

Verbot von besonders Menschenunwürdigen Prostitutionsformen; Erleichterung von Sanktionierung bei Missständen durch Betreiber von Bordellen im Bereich von Ordnungswidrigkeiten mit der Möglichkeit Betriebe bei wiederholten oder besonders schweren Verstößen zu schließen Die Regulierung muss zwingend **alle Formen der Prostitution** umfassen.

Grundsätzlich sollten **alle Angebotsarten**, die auch nur im weitesten Sinne über eine Art von Betriebsstätte verfügen der Erlaubnispflicht unterliegen, also auch Escortagenturen, Wohnmobil - Prostitution und Prostitutions-Veranstaltungen...

Von besonderer Bedeutung ist auch eine **Erlaubnispflicht für sogenannte Termin - oder Modelwohnung**. Insbesondere bei der Wohnungsprostitution müssen die Regelungen explizit den Umstand berücksichtigen, dass hier eine Prostitutionsform vorliegt, von der das direkte Umfeld unmittelbar betroffen sein kann....

Somit müsste die Regelung für die **Wohnungsprostitution** folgende Punkte enthalten: Keine Erlaubnis in reinen Wohngebieten; Eingrenzung der Betriebszeiten außerhalb der Nachtstunden; Keine Erkennbarkeit des Betriebes nach außen; Beschränkung auf maximal drei dort tätige Prostituierte insgesamt; Keine Erlaubnis insofern im Haus bereits Kinder oder Jugendliche wohnen; Keine Erlaubnis in unmittelbarer Nähe zu Kindergärten oder Schulen

Eine **Anwendung des § 38 GewO** wird aus fachlich, polizeilicher Sicht für den Bereich des Betriebes von Prostitutionsstätten für **nicht praxisorientiert** erachtet.

Als zwingend angesehene **Mindeststandards** in den Prostitutionsstätten: **Alarminrichtungen** in den Räumlichkeiten, die für die im Sexgewerbe tätigen Personen vorgesehen sind; **Getrennte Arbeits- und Aufenthaltsräume** in denen kein Kontakt mit Kunden stattfinden darf; **Getrennte Toilettenbereiche** für Frauen und Männer sowie für Kunden; Von den **Schlaf- räumen und Übernachtungsmöglichkeiten der Prostituierten getrennte Arbeitsräume**; Bereitstellung von Kondomen; Bereitstellung eines abgeschlossenen Raumes für Beratungsgespräche durch NGO's in Ausnahmefällen der Aufenthaltsraum insofern dieser geeignet ist ein vertrauliches Gespräch zu führen; Anwesenheitspflicht eines für den Betrieb verantwortlichen während der Betriebszeiten; frei zugängliches Telefon mit Notrufnummer; **Zugangsmöglichkeiten für dafür zertifizierte NGO's** oder NGO's, die dem KOK angehörig sind und somit die Erfüllung von Mindeststandards gewährleisten bzw. dadurch ausgeschlossen ist, dass es sich um den Betreibern nahestehende Organisationen handelt; **Führen von Arbeitslisten der im Betrieb tätigen Prostituierten**, mit allen erforderlichen Daten und Aufbewahrung dieser; Explizites Verbot der Einbehaltung der Personaldokumente von Prostituierten zur Durchsetzung „vermeintlicher“ zivilrechtlicher Ansprüche

Eine **Einführung der Anzeigepflicht** wird als absolut erforderlich erachtet. Die Anzeigepflicht sollte bei jedem Ortswechsel vor der Aufnahme der Tätigkeit bestehen. Ein **Verbot für die Werbung für ungeschützten Geschlechtsverkehr** wird befürwortet.

Juni 2014

BKA-Kriminaldirektor Carsten Moritz: Stellungnahme zur Anhörung „Regulierung des Prostitutionsgewerbes“

Es sollten **alle Formen der Prostitutionsausübung** reguliert werden. Hierbei wäre es wichtig, grundlegende Normen einzuführen, die eine nach Betriebsarten gesonderte separate Regulierung ermöglichen. Es sollte möglich sein, sowohl die bisherigen Geschäftsmodelle und Prostitutionsbereiche zu regulieren als insbesondere auch flexibel und zeitnah auf zukünftige Entwicklungen zu reagieren. Hier wäre ebenso an eine bundeseinheitliche umfassende Norm zu denken als auch an Möglichkeiten der konkreten Ausgestaltung im kommunalen / länderspezifischen Bereich. Als **Regulierungsbereiche aus heutiger Sicht** wären hier insbe-

sondere zu nennen: Bordelle / bordellartige Betriebe, Laufhäuser (Termin-)Wohnungen FKK-Clubs, „Vermietungsmodelle“, Love-Mobile „Straßenstrich“, Escortservice

..

Grundsätzlich sollten nach Einschätzung des BKA alle Arten von Prostitutions-stätten und Geschäftsmodellen im Prostitutionsbereich einer **Erlaubnispflicht** unterliegen. **Ausnahme** mit der Pflicht zur Anzeige der Tätigkeit wäre ggf. die selbständig arbeiten de (Teilzeit-)Prostituierte, die z.B. in ihren Privaträumen stundenweise arbeitet.

Es sollte nach Einschätzung des BKA eine **Anzeige-/ Anmeldepflicht** bei den zuständigen Behörden geben. Je nach Ausgestaltung im kommunalen Bereich könnten die zuständigen Behörden oder sonstige Stellen als solche benannt werden. Bei dieser Anmeldung könnten dann **Beratungsinformationen** in jeglicher Form und in verschiedenen Sprachen bereitgestellt sowie Adressen von Beratungsstellen und/oder Notrufstellen ausgehändigt werden

Es sollte möglichst eine Stelle im Landes-/Kommunalbereich mit der **Überwachung und Kontrolle** des Prostitutionsmilieus beauftragt werden. Damit wäre gewährleistet, dass mit dem Spezialwissen vertrautes Personal diese Überwachung vornimmt als auch eine häufige Kontrolle verschiedenster Stellen verhindert wird.

Aufgrund einer entsprechenden Vulnerabilität der **Gruppe der unter 21Jährigen** sollte nach Auffassung des BKA die Prostitutionsausübung mit dieser Altersbeschränkung versehen werden. Zudem sollte eine **Kondompflicht** eingeführt werden, wobei der „Nachweis“ einer Nichtbeachtung kaum zu führen ist. Diese Verpflichtung hätte aber durchaus die Signalwirkung, etwaige Vorgaben durch Dritte zu sanktionieren. Dementsprechend sollte auch die **Werbung für ungeschützten Geschlechtsverkehr** ebenso wie überaus aggressive, menschenverachtende oder die Person zum reinen Sexualobjekt degradierende Werbung untersagt werden. Die **verpflichtende Gesundheitsuntersuchung** sollte sowohl zum Schutz der im Prostitutionsmilieu tätigen Personen als auch der Freier vorgeschrieben werden.

Juni 2014

Gewerkschaft der Polizei: Stellungnahme zur Anhörung „Regulierung des Prostitutionsgewerbes“

Erlaubnispflicht: Wie bereits dargestellt, sollte dies für alle Bereiche von Prostitutionsstätten, auch Nachbars mit „freiwilliger Dienstleistung“ von „Tänzerinnen“ gelten, einschließlich Wohnungsprostitution, „Straßenstrich“, Wohnwagen usw... Anstelle einer Erlaubnispflicht eine Überwachungspflicht nach dem Vorbild von **§ 38 GewO** als Alleinvoraussetzung wird aus hiesiger Sicht nicht befürwortet.

Weitere Vorgaben sollten Bestandteil sein: Prostitutionsaufnahme erst am **Mindestalter 21 Jahre**; Prostituierte sollte über Verständigungsmöglichkeit in Deutsch oder Englisch verfügen bzw. vorweisen; Gewerbeanmeldung ist durch die Gewerbetreibende selbst zu stellen; **Beratung vor Aufnahme der Tätigkeit** durch Fachberatungsstellen hinsichtlich der Tätigkeit; Anmeldung: Krankenkasse, Rentenversicherung, Unfallversicherung, Einwohnermeldeamt, Gewerbeanmeldung i.S. **§ 38 „Überwachungsbedürftige Gewerbe“**, steuer-rechtliche Anmeldung; **Gesundheitsüberprüfung vor Aufnahme der Tätigkeit**; turnusmäßige Kontrolle.. Eine einmalige **Anzeige zur Aufnahme ihrer Tätigkeit** bei der zuständigen Behörde wird als nicht ausreichend angesehen, vielmehr ist die Aufnahme und Beendigung der Tätigkeit bei der jeweiligen örtlichen Behörde, d.h. auch bei jedem Ortswechsel anzuzeigen....

Hier sollten die **Kontrollmöglichkeiten** der staatlichen Stellen (Gewerbeaufsicht; Finanzkontrolle, Polizei verbindlich gesetzlich **mit weitestgehenden Betretungsrechten und Kontrollbefugnissen** ausgestattet werden... Eine **Kondompflicht** bei der entgeltlichen Erbringung von sexuellen Dienstleistungen.

Das ist eine Information von Doña Carmen e.V.

Doña Carmen e.V. ist eine Frauenrechts-Organisation:

- Wir treten dafür ein, dass Frauen ein umfassendes **Recht auf sexuelle Selbstbestimmung** haben. Sie haben ein Recht, nicht nur die „Einheit von Sexualität und Liebe“ (wie sie der bürgerlichen Kleinfamilie und dem Prinzip der Monogamie zugrunde liegt), sondern auch die „**Trennung von Sexualität und Liebe**“ (wie sie der Prostitution zugrunde liegt) zu praktizieren.
- **Selbstbestimmung** heißt: Frauen **entscheiden selbst ohne Einmischung Dritter** – also Staat, Kirche, Männer, andere Frauen etc.- darüber, welche Form der Sexualität sie praktizieren.
- Die **gesellschaftliche Akzeptanz** der Trennung von Sexualität und Liebe beinhaltet das Recht (1) Sexualität als eine **Dienstleistung** anzubieten, (2) die Anerkennung der Tatsache, dass Personen, die diese Dienstleistungen veräußern, einer **Arbeit** nachgehen (Sexarbeit) sowie (3) die Anerkennung von Prostitution als **Beruf**, sofern Menschen mit dieser Tätigkeit ihren Lebensunterhalt bestreiten.

Doña Carmen e.V. ist eine Pro-Prostitutions-Organisation:

- **Pro-Prostitution heißt:** Wir engagieren uns für die **Rechte von Sexarbeiter/innen**, weil wir eine **ungehinderte Ausübung des Berufs Prostitution** befürworten.
- **Pro-Prostitution heißt:** Eintreten für eine konsequente **Entkriminalisierung von Prostitution** durch Abschaffung sämtlicher diskriminierender Sonderbestimmungen im Strafrecht, im Ordnungswidrigkeitenrecht, im Strafprozessrecht, im Aufenthaltsrecht etc.
- **Pro-Prostitution heißt:** Ohne entsprechende **Infrastruktur und Logistik**, ohne **Vermittlung und Werbung** für Prostitution kann von einer „Anerkennung der Prostitution“ keine Rede sein.
- **Pro-Prostitution heißt:** Abgrenzung gegenüber allen Formen offener oder verdeckter Prostitutionsgegnerschaft, die auf eine gesellschaftliche Ausgrenzung von Sexarbeit setzt und den behaupteten „**Schutz**“ **von Prostituierten** nur als Vorwand missbraucht, um ihnen Rechte und rechtliche Gleichbehandlung vorzuenthalten.
- **Pro-Prostitution** bedeutet schließlich die **Unterstützung jeder Form der Selbstorganisation von Sexarbeit**, sofern sie sich konsequent gegen gesellschaftliche Ausgrenzung und rechtliche Diskriminierung von Sexarbeit zur Wehr setzt.

Leitlinie und Richtschnur der Tätigkeit von Doña Carmen e.V. ist das Engagement für die **rechtliche Gleichbehandlung von Prostitution mit anderen Erwerbstätigkeiten**. Sie ist die unverzichtbare Grundlage für eine gesellschaftliche Wertschätzung von Sexarbeit und dem gebotenen Respekt gegenüber Frauen in der Prostitution.

Unterstützt Doña Carmen e.V.!

Spendenkonto: Frankfurter Sparkasse, **IBAN** DE68 5005 0201 0000 4661 66